

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. April 1983	Nummer 29
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203318	21. 3. 1983	RdErl. d. Finanzministers Steuerrechtliche sowie sozial- und zusatzversorgungsrechtliche Behandlung der Umlage zur VBL und der sonstigen Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers	534
20500	23. 3. 1983	RdErl. d. Innenministers Dienstausweise im Bereich der Polizei	536
21260	22. 3. 1983	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Laboratoriumsinfektionen mit Erregern der Weil'schen Krankheit und anderen Leptospiren	541
2127	23. 3. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen	541
2160	28. 3. 1983	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Sportjugend des Landes Nordrhein-Westfalen	541
23725	21. 3. 1983	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Förderungsbestimmungen für die Beschaffung von Ersatzraum für Räumungsbetroffene - EFB 79 -	541
71261	28. 3. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rennwett- und Lotteriegesezt; Zulassung von Buchmachern, Buchmachernebenstellen und Wettannahmestellen	541
7129	9. 3. 1983	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführung der Emissionserklärungsverordnung	541

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
21. 3. 1983	Ministerpräsident Bek. - Honorarkonsulat der Republik Liberia, Düsseldorf	542
24. 3. 1983	Innenminister RdErl. - Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges; Weiterleitung von Runderlassen an nachgeordnete und Kommunalbehörden	542
24. 3. 1983	RdErl. - Europäische Übereinkommen über gegenseitige Amtshilfe in Verwaltungssachen	542
29. 3. 1983	Bek. - Anerkennung von Funkgeräten	542
23. 3. 1983	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	542
23. 3. 1983	Justizminister Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Velbert	542
21. 3. 1983	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr für das Haushaltsjahr 1983	543
	Justizminister Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	544
	Hinweis Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 14 v. 15. 4. 1983	544

I.

203318

**Steuerrechtliche sowie sozial- und
zusatzversorgungsrechtliche Behandlung der
Umlage zur VBL und der sonstigen Aufwendungen
des Arbeitsgebers für die Zukunftsicherung des
Arbeitnehmers**

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 3. 1983 - B 6115 - 3.3 - IV 1

Seit dem 1. Januar 1967 erhalten die Arbeitnehmer des Landes auf der Grundlage des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1967 (SMBl. NW. 203308), und der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), bekanntgegeben mit meinem RdErl. v. 12. 1. 1967 (SMBl. NW. 8202), eine Gesamtversorgung. Die Gesamtversorgung wird seit dem 1. Januar 1978 (Umstellung des Finanzierungssystems bei der VBL) aus Umlagen gezahlt, die die bei der VBL beteiligten Arbeitgeber zu erbringen haben.

Zur steuerrechtlichen sowie zur sozial- und zusatzversorgungsrechtlichen Behandlung der Umlage sowie der sonstigen Aufwendungen des Arbeitsgebers für die Zukunftsicherung des Arbeitnehmers werden die folgenden Hinweise gegeben:

- 1 **Steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen des Arbeitsgebers für die Zukunftsicherung des Arbeitnehmers**
 - 1.1 **Steuerpflichtiger Arbeitslohn**
 - 1.1.1 Nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 LStDV gehören Aufwendungen, die der Arbeitgeber **ohne** gesetzliche Verpflichtung für die Zukunftsicherung seines Arbeitnehmers leistet, zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Für das erste Dienstverhältnis gilt dies nur, soweit diese Aufwendungen für den einzelnen Arbeitnehmer den Freibetrag von 312,- DM jährlich (26,- DM monatlich) übersteigen. Der Freibetrag ist demnach bei Arbeitnehmern in der Steuerklasse VI nicht anwendbar.
Hierzu gehören folgende Aufwendungen:
 - 1.1.1.1 Umlage nach § 8 Abs. 1 Versorgungs-TV,
 - 1.1.1.2 Zuschuß des Arbeitsgebers nach § 18 Versorgungs-TV (berufsständische Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung), sofern der Zuschuß nicht für eine befreiende Lebensversicherung des Arbeitnehmers verwendet wird,
 - 1.1.1.3 Zuschuß nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 Versorgungs-TV (Höherversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten).
 - 1.1.2 Beiträge des Arbeitsgebers zur Bildung eines Versorgungsstocks (§ 20 Versorgungs-TV) sind in voller Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn. Der Zukunftsicherungsfreibetrag nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 LStDV kann bei solchen Arbeitgeberbeiträgen nicht berücksichtigt werden, da es sich bei den Versorgungsstöcken um reine Kapitalansammlung handelt.
 - 1.1.3 Die auf die Umlage nach Nr. 1.1.1.1 entfallenden Steuern trägt der Arbeitgeber, solange die rechtliche Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer besteht (§ 11 Versorgungs-TV). Die auf die Aufwendungen nach den Nrn. 1.1.1.2 und 1.1.1.3 entfallenden Steuern hat der Arbeitnehmer zu tragen.
 - 1.1.4 Rechtsgrundlage für die Pauschalierung der Lohnsteuer ist § 40 b EStG. Hiernach kann die Lohnsteuer für bestimmte Zukunftsicherungsleistungen, zu denen auch die Umlage zur VBL gehört, mit einem Pauschalsteuersatz von 10 v. H. erhoben werden, soweit die Umlage für den einzelnen Arbeitnehmer 2400 DM im Kalenderjahr nicht übersteigt. Eine Pauschalierung ist nicht möglich, soweit die Umlage nicht aus einem ersten Arbeitsverhältnis gezahlt wird.

Ein besonderer Antrag auf Zulassung der Pauschalierung braucht von den Landesdienststellen nicht gestellt zu werden.

- 1.2 **Steuerfreier Arbeitslohn**
 - 1.2.1 Steuerfrei sind nach § 3 Nr. 62 EStG die Aufwendungen des Arbeitsgebers für die Zukunftsicherung des Arbeitnehmers, soweit sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden.
Steuerfrei sind hiernach insbesondere die Beitragsanteile des Arbeitsgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung des Arbeitnehmers, daneben aber auch z. B.
 - die Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die der Arbeitgeber nach § 14 a Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425) während des Wehrdienstes weiterentrichtet,
 - die nach § 9 Versorgungs-TV aufgrund von § 18 Abs. 6 des Betriebsrentengesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) nachentrichteten Beiträge und Umlagen.
 - 1.2.2 Den Ausgaben des Arbeitsgebers für die Zukunftsicherung, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden, werden nach § 3 Nr. 62 Satz 2 EStG gleichgestellt Zuschüsse des Arbeitsgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für
 - eine Lebensversicherung,
 - die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und
 - eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe,
wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auf seinen Antrag befreit worden ist. Die Zuschüsse sind nur insoweit steuerfrei, als sie insgesamt bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten die Hälfte und bei Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung 2/3 der Gesamtaufwendungen des Arbeitnehmers nicht übersteigen.
 - 1.2.3 Den Beiträgen des Arbeitnehmers für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten stehen Beiträge für die freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung oder für die Selbstversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gleich (Abschnitt 11 Abs. 3 Satz 3 LStR).
 - 1.2.4 Die Zuschüsse nach den §§ 13-17 und § 19 Versorgungs-TV aufgrund der vorstehenden Regelungen sind bis zu der genannten Höhe steuerfrei.
 - 1.2.5 Der Arbeitgeberanteil an der zusätzlichen Umlage (Erhöhungsbetrag) nach § 8 Abs. 3 Versorgungs-TV i. V. mit § 29 Abs. 3 der Satzung der VBL gehört nach einer Entscheidung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder im Rahmen des § 3 Nr. 62 EStG zum steuerfreien Arbeitslohn.
 - 1.2.6 Soweit die steuerfreien Zuschüsse unmittelbar an den Arbeitnehmer ausgezahlt werden, hat dieser die zweckentsprechende Verwendung durch eine entsprechende Bescheinigung des Versicherungsunternehmens bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres nachzuweisen. Die Bescheinigung ist als Beleg zu den Vergütungsunterlagen zu nehmen.
- 1.3 **Berechnung der Lohnsteuer**
 - 1.3.1 Der Zukunftsicherungsfreibetrag nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 LStDV in Höhe von 312,- DM jährlich (26,- DM monatlich) ist von den Landesdienststellen zunächst bei der pauschalen Versteuerung der Umlage nach § 8 Abs. 1 Versorgungs-TV (vgl. Nr. 1.1.1.1) zu berücksichtigen. Die Umlage, die nicht aus einem ersten Arbeitsverhältnis zu entrichten ist, ist von der Pauschalbesteuerung ausgenommen. Die Pauschalbesteuerung ist demnach bei Arbeitnehmern in der Steuerklasse VI nicht anwendbar.

- 1.3.2 Bei der Berechnung der Pauschsteuer ist die für jeden Arbeitnehmer gesondert errechnete Umlage zunächst um den Zukunftsicherungsfreibetrag von monatlich 26,- DM zu kürzen. Die danach verbleibenden Beträge sind aufzurechnen und pauschal mit 10 v. H. Lohnsteuer zu versteuern. Die Kirchenlohnsteuer beträgt 7 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

Die um den Zukunftsicherungsfreibetrag von 26,- DM monatlich verminderte Umlage kann für jeden Arbeitnehmer nur bis zu einem Betrag von 2400,- DM pauschal versteuert werden. Wird die Pauschalierungsgrenze im Laufe des Kalenderjahres erreicht, ist jede weitere Umlage für den Arbeitnehmer individuell zu versteuern; dabei kann der Zukunftsicherungsfreibetrag von monatlich 26,- DM nunmehr vom Arbeitnehmer in Anspruch genommen werden.

1.3.2.1 Beispiel 1

Monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	2 500 DM,	
im Monat November (einschl. Zuwendung)	5 000 DM.	
Umlage für die Monate Januar bis Oktober und Dezember je 100 DM zusammen	1 100 DM.	
Umlage für den Monat November das sind insgesamt	200 DM,	
	<u>1 300 DM.</u>	
Vom Arbeitgeber sind pauschal zu versteuern in den Monaten Januar bis Oktober und Dezember je	100 DM,	
abzüglich Zukunftsicherungsfreibetrag	% <u>26 DM,</u>	
bleiben zu versteuern monatlich je	74 DM,	
zusammen (× 11) =	814 DM,	
im Monat November	200 DM,	
abzüglich Zukunftsicherungsfreibetrag	% <u>26 DM</u>	
bleiben	<u>174 DM,</u>	
insgesamt pauschal zu versteuern	988 DM.	

Beispiel 2

Monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	7 200 DM,	
im Monat November (einschl. Zuwendung)	14 400 DM.	
Umlage für die Monate Januar bis Oktober und Dezember je 288 DM zusammen	3 168 DM.	
Umlage für den Monat November das sind insgesamt	576 DM,	
	<u>3 744 DM.</u>	
Die Grenze von 2400 DM wird also im Laufe des Kalenderjahres überschritten.		
Vom Arbeitgeber sind pauschal zu versteuern für die Monate Januar bis September je	288 DM,	
abzüglich Zukunftsicherungsfreibetrag	% <u>26 DM,</u>	
bleiben pauschal zu versteuern monatlich	262 DM,	
insgesamt (× 9)	= 2 358 DM.	
Im Monat Oktober wird der Höchstbetrag von 2400 DM, bis zu dem die Pauschalbesteuerung der Umlage zulässig ist, überschritten. Der Pauschalbesteuerung kann daher nur noch der Unterschiedsbetrag zwischen 2400 DM und 2358 DM unterworfen werden. Unter Berücksichtigung des monatlichen Freibetrags von		
ergeben sich	<u>26 DM</u>	
um die sich die Umlage für die individuelle Versteuerung mindert. Die restliche Umlage für den Monat Okto-	<u>68 DM,</u>	

ber in Höhe von	288 DM
%	<u>68 DM</u>
=	220 DM

ist dem steuerpflichtigen Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers hinzuzurechnen. Der Zukunftsicherungsfreibetrag kann dabei nicht mehr abgesetzt werden, weil er bereits vom Arbeitgeber in voller Höhe in Anspruch genommen worden ist.

Im Monat November sind dem steuerpflichtigen Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers	576 DM,
abzüglich Zukunftsicherungsfreibetrag	% <u>26 DM</u>
	= <u>550 DM,</u>

im Monat Dezember	288 DM
abzüglich Zukunftsicherungsfreibetrag	% <u>26 DM</u>
	= <u>262 DM</u>

hinzuzurechnen.

- 1.3.3 Der Höchstbetrag von 2400 DM und der Zukunftsicherungsfreibetrag von 312 DM jährlich können für die Pauschalierung der Lohnsteuer vom Arbeitgeber auch in den Fällen voll ausgeschöpft werden, in denen dem Arbeitnehmer bereits aus einem vorangegangenen Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber pauschal versteuerte Zukunftsicherungsleistungen im Kalenderjahr zugeflossen sind.

- 1.3.4 Die auf die Umlage entfallenden pauschalen Steuern sind bei den Titeln nachzuweisen, aus denen die Vergütungen und Löhne einschl. der Umlagen gezahlt werden.

2 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftsicherung der Arbeitnehmer

- 2.1 Die nach den Nrn. 1.1.1.2 und 1.1.1.3 steuerpflichtigen Aufwendungen des Arbeitgebers zur Zukunftsicherung des Arbeitnehmers und die Umlage nach Nr. 1.1.1.1, soweit diese nicht pauschal versteuert wird, sind gleichzeitig auch sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt.

- 2.2 Die pauschal versteuerte Umlage nach Nr. 1.1.1.1 gehört nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) vom 6. Juli 1977 (BGBl. I S. 1208), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2584) in Höhe von 2,5 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt, soweit dieser Teilbetrag der Umlage den Zukunftsicherungsfreibetrag von 26,- DM monatlich übersteigt. Dabei ist der Zukunftsicherungsfreibetrag bei der Ermittlung des sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts ohne Rücksicht darauf abzuziehen, daß der Zukunftsicherungsfreibetrag bei der Pauschalversteuerung der Umlage stets voll vom Arbeitgeber in Anspruch genommen wird.

2.2.1 Beispiel:

Ein Angestellter erhält Bruttobezüge in Höhe von 2500 DM. Das zusatzversorgungspflichtige Arbeitsentgelt beträgt ebenfalls 2500,- DM monatlich.

Von dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt sind 2,5 v. H.	= 62,50 DM
abzüglich Zukunftsicherungsfreibetrag	% <u>26,- DM</u>
bleiben	36,50 DM

dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen.

Für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ist daher von einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt von 2536,50 DM auszugehen.

- 2.3 In dem Kalendermonat, in dem die Pauschalversteuerung der Umlagen wegen Ausschöpfung des Höchstbetrags von 2400 DM endet, gehört der vom Arbeitnehmer selbst zu versteuernde Restbetrag

der Umlage zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt.

- 2.3.1 Beispiel:
Ein Angestellter erhält Bruttobezüge in Höhe von 5 000 DM. Das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt ebenfalls 5 000 DM monatlich. Hieraus ist eine Umlage in Höhe von 4 v. H. = 200 DM zu entrichten.
- Durch Gewährung von Vergütungen für Überstunden und Bereitschaftsdienst wurde im Laufe des Kalenderjahres von dem Höchstbetrag von 2 400 DM bereits ein Betrag bis zu 2 350 DM in Anspruch genommen. Das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt ist dann wie folgt zu berechnen:
- Monatliches regelmäßiges Arbeitsentgelt Pauschal zu versteuern-
de Umlage = 50,—DM
(Unterschiedsbetrag zwischen 2 400 DM und 2 350 DM).
- Unter Berücksichtigung des vom Arbeitgeber in Anspruch genommenen Freibetrags von 26,— DM kann in diesem Fall noch eine Umlage von 76,— DM pauschal versteuert werden. Diesem Betrag von 76,— DM entspricht ein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 1 900 DM (76,— DM = 4 v. H. von 1 900 DM).
- Dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt von 5 000 DM sind demnach 2,5 v. H. von 1 900 DM abzüglich Zukunftsfreibetrag = 26,— DM = 21,50 DM sowie der vom Arbeitnehmer zu versteuernde Restbetrag der Umlage in Höhe von (200 DM % 76 DM) = 124,— DM zuzurechnen.
- Das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt beträgt demnach 5 145,50 DM.
- Da das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze 1983 in der Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung von 5 000 DM überschreitet, sind die Beiträge zur Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung höchstens aus diesem Betrag zu berechnen. In den danach folgenden Kalendermonaten ist § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV nicht mehr anzuwenden, da eine Pauschalversteuerung der Umlage infolge Ausschöpfung des Höchstbe-

2 350 DM

5 000 DM.

5 000 DM

trags von 2 400 DM nicht mehr möglich ist. Das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt beträgt in den folgenden Kalendermonaten 5 000,— DM, zuzüglich vom Arbeitnehmer zu versteuernder Umlage in Höhe von 200 DM, abzüglich Zukunftsfreibetrag von 26 DM = 174,— DM, sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt somit insgesamt = 5 174,— DM.

Da das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt die in der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung maßgebende Beitragsbemessungsgrenze 1983 von 5 000 DM überschreitet, sind die Beiträge zu Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung höchstens aus diesem Betrag zu berechnen.

- 2.4 Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV hat keine Bedeutung, wenn das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt vor Anwendung dieser Vorschrift bereits die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht oder überschreitet.
- 3 **Zusatzversorgungsrechtliche Behandlung der Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers**
- Die Aufwendungen des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, auch soweit sie der Steuerpflicht unterliegen, sind nach § 8 Abs. 5 Satz 1 Buchst. c Versorgungs-TV kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- 4 Dieser Runderlaß tritt an die Stelle des RdErl. v. 15. 12. 1966 (SMBI. NW. 203318)

— MBl. NW. 1983 S. 534.

20500

Dienstausweise im Bereich der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1983 –
IV A 1 – 1584

Die Beschäftigten im Bereich der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen sind nach den folgenden Vorschriften mit Dienstausweisen auszustatten:

- 1 Allgemeines
- 1.1 Die Dienstausweise der Polizeivollzugsbeamten entsprechen dem Muster 1. Anlage 1
- 1.2 Die Dienstausweise der Behördenleiter sowie der Beschäftigten, die nicht Polizeivollzugsbeamte sind, entsprechen dem Muster 2. Anlage 2
- 1.3 Die Grundfarbe der Dienstausweise nach Muster 1 und 2 ist grün.
- 1.4 Die Dienstausweise werden ausgestellt
 - für die Leiter der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen sowie deren ständige bzw. allgemeine Vertreter von der Dienstaufsichtsbehörde.
 - für die Beschäftigten der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen von diesen Behörden bzw. Einrichtungen.

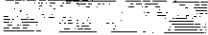
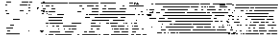
- 1.5 Den Leitern der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen, deren ständigen bzw. allgemeinen Vertretern sowie den Polizeivollzugsbeamten ist ein Dienstausweis auszustellen. Im übrigen sind Dienstausweise nach Muster 2 nur auszustellen, wenn dies zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben des Ausweisinhabers notwendig ist.
- 1.6 Die bei den Regierungspräsidenten und den Oberkreisdirektoren im Bereich der Polizei Beschäftigten, die nicht Polizeivollzugsbeamte sind, führen nicht den Dienstausweis nach Muster 2, sondern ggf. den allgemeinen Dienstausweis ihrer Beschäftigungsbehörde.
- 1.7 Die Ausstattung der Beschäftigten mit Hausausweisen bleibt unberührt.
- 2 Behandlung der Dienstausweise
- Anlage 3 2.1 Über die Ausgabe von Dienstausweisen führt die ausstellende Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung ein fortlaufend nummeriertes Verzeichnis. Ausweisnummer ist die laufende Nummer des Verzeichnisses. Für die Dienstausweise nach Muster 1 und Muster 2 ist je ein gesondertes Verzeichnis zu führen.
- Anlage 4 2.2 Der Empfang des Dienstausweises ist zu bestätigen. Die Empfangsbestätigung ist zur Personalakte zu nehmen.
- 2.3 Der Inhaber hat den Verlust seines Dienstausweises der ausstellenden Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diese hat, wenn ihre Nachforschungen nach dem Dienstausweis erfolglos geblieben sind, die Bekanntgabe des Verlustes und die Ungültigkeitserklärung des Dienstausweises im Amtsblatt für den Regierungsbezirk zu veranlassen. Der Verlust des Dienstausweises ist im Verzeichnis und in der Empfangsbestätigung zu vermerken.
- Der Inhaber erhält einen neuen Dienstausweis mit neuer Ausweisnummer. Der Empfang ist gemäß Nr. 2.2 zu bestätigen.
- 2.4 Bei Versetzung ist der Dienstausweis von der ausstellenden Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung einzuziehen. Die Einziehung ist im Verzeichnis und auf der Empfangsbestätigung zu vermerken.
- Die aufnehmende Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung stellt einen neuen Dienstausweis aus.
- Die zur Direktion der Bereitschaftspolizei (BPD) versetzten Ratsbewerber behalten ihren Dienstausweis. Die BPD bescheinigt auf der Rückseite des Dienstausweises die Zugehörigkeit. Nach Beendigung der Zugehörigkeit ist von der aufnehmenden Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung ein neuer Dienstausweis auszustellen. Der alte Dienstausweis ist einzuziehen. Die Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung, die ihn ausgestellt hat, ist hiervon zu unterrichten.
- 2.5 Polizeivollzugsbeamte in der Bereitschaftspolizei behalten für die Dauer dieser Zugehörigkeit ihren Dienstausweis.
- Versetzungen innerhalb der Bereitschaftspolizei sind auf dem Dienstausweis von der aufnehmenden Polizeieinrichtung zu vermerken.
- 2.6 Dienstausweise sind spätestens nach 10 Jahren durch neue Dienstausweise mit gegenwartsnahem Lichtbild zu ersetzen. Schadhafte oder unansehnlich gewordene Dienstausweise sind ebenfalls durch neue mit gegenwartsnahem Lichtbild zu ersetzen. Eine dienstliche Entwertung von Dienstausweisen gilt als Einziehung.
- 2.7 Änderungen der Amtsbezeichnung werden im Dienstausweis vermerkt.
- 2.8 Während einer Abordnung behält der Dienstausweis seine Gültigkeit.
- 2.9 Der Dienstausweis ist einzuziehen und aufzubewahren für die Dauer
- einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten,
 - eines Verbots der Führung der Dienstgeschäfte.
- 2.10 Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Dienstausweis einzuziehen (vgl. Nr. 2.6 Satz 3).
- 3 Beschaffung der Dienstausweise
- 3.1 Die Dienstausweise werden zentral beschafft.
- 3.2 Der voraussichtliche Bedarf an Ausweisvordrucken ist der Polizei-Beschaffungsstelle NW alle 3 Jahre (Stichtag 1. 4. 1983) anzuzeigen.
- 4 Der RdErl. v. 5. 10. 1967 (SMBI. NW. 20500) wird aufgehoben.

Muster 1

(Farbe: grün)

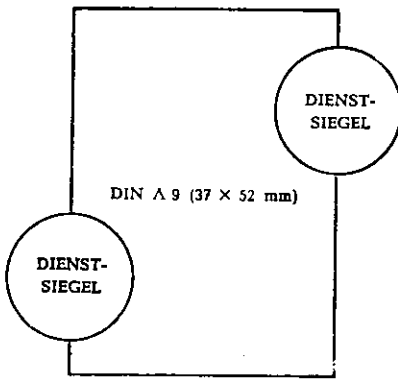
Seite 1

Seite 2

 (Polizeibehörde, Polizeieinrichtung) Polizei-Dienstausweis Nr.  (Name des Inhabers) (Amtsbezeichnung) (Amtsbezeichnung) (Amtsbezeichnung)	Herr / Frau (Vor- und Zuname) ist Polizeibeamter -beamtin der (Polizeibehörde, Polizeieinrichtung) , den Im Auftrage: (Dienstsiegel) (Name) (Amtsbezeichnung) Nr. der Dienstmarke  LBV-Pers.-Nummer 
---	--

Seite 3

Seite 4

Versetzt zur (Polizeieinrichtung) , den Im Auftrage: (Dienstsiegel) (Name, Amtsbezeichnung) (Polizeieinrichtung) , den Im Auftrage: (Dienstsiegel) (Name, Amtsbezeichnung) (Polizeieinrichtung) , den Im Auftrage: (Dienstsiegel) (Name, Amtsbezeichnung)	 (Unterschrift des Inhabers) Der Ausweis verliert seine Gültigkeit spätestens 10 Jahre nach Ausstellung
--	--

Anlage 2

Muster 2

(Farbe: grün)

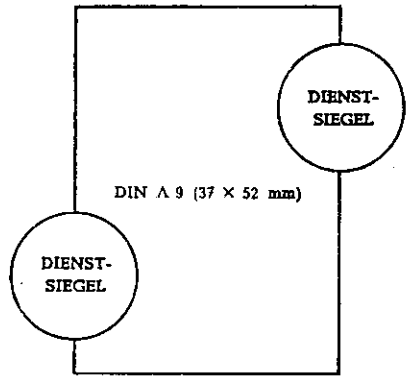
Seite 1

Seite 2

Dienstausweis Nr. XXXXXXXXXX 	Herr/Frau (Zuname, Vorname) (Amtsbezeichnung) ist Leiter/Vertreter des Leiters/Angehöriger der Polizeibehörde/Polizeieinrichtung (Bezeichnung und Sitz) , den (Dienstsiegel) Im Auftrage:
--	---

Seite 3

Seite 4

Amtliche Vermerke: LBV-Pers.-Nummer XXXXXXXXXX	 DIN A 9 (37 x 52 mm) (Unterschrift des Inhabers) Der Ausweis verliert seine Gültigkeit spätestens 10 Jahre nach Ausstellung
---	---

Anlage 3

Verzeichnis der Dienstaussweise

Lfd. Nr. (= Dienst- ausweis- Nummer)	N a m e	Vorname	Datum der Ausstellung	Bemerkungen
1	2	3	4	5

Anlage 4

1.

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Ich bestätige hiermit, den

Dienstausweis Nr.

erhalten zu haben.

Ich bin darüber belehrt worden, daß ich

den Verlust des Dienstausweises der ausstellenden Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen habe,
den Ausweis bei Versetzung — in den allgemeinen Polizeivollzugsdienst *) — und beim Ausscheiden
aus dem Polizeidienst der ausstellenden Behörde unaufgefordert zurückzugeben habe.

den

(Name/Amtsbezeichnung)

2. Zur Personalakte (UO.A)

3. Vermerk: eingezogen und vernichtet/entwertet am Im Auftrage

Im Auftrage

(Name/Amtsbezeichnung)

*) gilt für Beamte in der Ausbildung im Bereich der Bereitschaftspolizei

21260

**Laboratoriumsinfektionen
mit Erregern der Weil'schen Krankheit und
anderen Leptospiren**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten – I B 3 – 2.22 –
u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales – V B 1 – v. 22. 3. 1983

Der Gem. RdErl. v. 10. 7. 1962 (SMBL. NW. 21260) wird
hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1983 S. 541.

2127

**Hygiene-Richtlinien
für die Anlage und Erweiterung
von Begräbnisplätzen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 3. 1983 – V B 1 – 0265.2

Nr. 1.4 meines RdErl. v. 21. 8. 1979 (SMBL. NW. 2127) er-
hält folgende Fassung:

Gegenüber Nachbargrundstücken sind Friedhöfe durch
Bäume, Sträucher oder Mauern hinreichend gegen Sicht
abzuschirmen.

– MBl. NW. 1983 S. 541.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Sportjugend des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 3. 1983 – IV B 2 – 6113/D

Meine Bek. v. 3. 6. 1976 (SMBL. NW. 2160) wird wie folgt
ergänzt:

Nach den Wörtern „Gewichtheberverband Nordrhein-
Westfalen e. V.“ wird eingefügt:

Ringerverband Nordrhein-Westfalen e. V.

– MBl. NW. 1983 S. 541.

23725

**Förderungsbestimmungen
für die Beschaffung von Ersatzraum für
Räumungsbetroffene – EFB 79 –**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 21. 3. 1983 – IV A 4 – 2113.0 – 310/83

Der RdErl. d. Innenministers v. 14. 5. 1979 (SMBL. NW.
23725) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.13 wird hinter „Nummer 16 Abs. 2“ einge-
fügt: Sätze 1 bis 4
Es werden „(§§ 20 ff NMV 1979)“ durch „(§§ 20 ff NMV
1970 in der jeweils geltenden Fassung)“, „5,90 DM“
durch „6,00 DM“, „6,10 DM“ durch „6,20 DM“ und „6,30
DM“ durch „6,40 DM“ ersetzt.
2. In Nummer 2.164 werden „5,70 DM“ durch „5,80 DM“,
„5,90 DM“ durch „6,00 DM“ und „6,10 DM“ durch „6,20
DM“ ersetzt.
3. In Nummer 2.24 wird hinter „nach Nummer 2.12“ einge-
fügt: bis höchstens 20 v. H.

4. In Nummer 2.263 werden „6,80 DM“ durch „7,00 DM“,
„7,10 DM“ durch „7,20 DM“ und „7,30 DM“ durch „7,40
DM“ ersetzt.

5. In Nummer 2.35 wird „5. 7. 1968“ ersetzt durch „21. 12.
1976“.

6. Nummer 4.13 erhält folgende Fassung:

Kreuzungsbaumaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuz-
ungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom
21. März 1971 (BGBl. I S. 337; BGBl. III 910-1) und dem
Bundeswasserstraßengesetz vom 2. April 1968 (BGBl. II
S. 173; BGBl. III 940-9); zuletzt geändert durch Gesetz
vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), soweit die Gemeinde
als Baulastträger der kreuzenden Straße Kostenanteile
zu tragen hat;

7. In Nummern 4.144 wird „Gesetz vom 20. Dezember 1976
(BGBl. I S. 3574)“ ersetzt durch „Gesetz vom 1. Juni 1980
(BGBl. I S. 649)“.

8. In Nummer 6 wird „15. März 1981“ ersetzt durch
„1. März 1983“.

– MBl. NW. 1983 S. 541.

71261

Rennwett- und Lotteriegesetz

**Zulassung von Buchmachern, Buchmachernebenstellen
und Wettannahmestellen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 28. 3. 1983 – II C 3 – 2435.2 – 5036

Mein RdErl. v. 26. 5. 1961 (SMBL. NW. 71261) wird in Zif-
fer 2.1 um folgenden Satz ergänzt:

Dem Inhaber einer Buchmacherstelle kann der Betrieb
einer oder mehrerer Nebenstellen innerhalb seines Zulas-
sungsortes gestattet werden.

– MBl. NW. 1983 S. 541.

7129

**Durchführung der
Emissionserklärungsverordnung**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales
– III B 4 – 8817 (04/83) –
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr – III/A 3 – 46 – 01 – v. 9. 3. 1983

Unser Gem. RdErl. v. 20. 11. 1979 (SMBL. NW. 7129) wird
wie folgt geändert:

1. Nr. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Aufgabe der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und
der Bergämter ist es, die Emissionserklärungen entge-
genzunehmen, eingehend zu prüfen und – soweit Anla-
gen in Belastungsgebieten betroffen sind – die Daten
der Emissionserklärungen in ablochfähige ADV-Belege
zu übertragen.

2. Nr. 7.1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Vermerk
festzuhalten und mit der Zweitausfertigung der Emis-
sionserklärung sowie mit den ablochfähigen ADV-Bele-
gen der Landesanstalt für Immissionsschutz in Essen
zu übersenden.

– MBl. NW. 1983 S. 541.

II.

Ministerpräsident**Honorarkonsulat
der Republik Liberia,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 3. 1983 – I B 5 – 432 – 1/82

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorarkonsulats der Republik Liberia in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Dr. Ernst W. Handschumacher am 17. Februar 1983 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 4000 Düsseldorf 30, Golzheimer Platz 3,
Tel.: 45 41 770

Telegrammanschrift: Hand d

Fernschreibnummer: 8 587 916

Sprechzeit: Di und Do 10.00–12.00 Uhr.

– MBl. NW. 1983 S. 542.

Innenminister**Vereinfachung und Beschleunigung
des Geschäftsganges****Weiterleitung von Runderlassen
an nachgeordnete und Kommunalbehörden**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 3. 1983 –
I C 2/17–12.15

Es besteht Veranlassung, auf die Beachtung meines RdErl. v. 23. 5. 1960 (SMBl. NW. 20020) hinzuweisen, wonach insbesondere von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, den Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht veröffentlichte RdErl. unmittelbar zur Kenntnis zu bringen (Nr. 3 aaO).

– MBl. NW. 1983 S. 542.

**Europäische Übereinkommen
über gegenseitige Amtshilfe in Verwaltungssachen**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 3. 1983 –
I C 2/17–21.13

Das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und das Europäische Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland (Anlagen zum Gesetz vom 20. Juli 1981, BGBl. II S. 533) sind für die Bundesrepublik Deutschland am 1. 1. 1983 in Kraft getreten. Auf die Bekanntmachung vom 29. November 1982 (BGBl. II S. 1052), 6. Dezember 1982 (BGBl. II S. 1057), sowie vom 11. Januar 1983 (BGBl. II S. 55) weise ich hin.

Das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 ist bisher von Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg und Österreich, das Europäische Übereinkommen vom 15. März 1978 von Belgien, der Bundesrepublik Deutschland und Portugal ratifiziert worden.

In der Bundesrepublik Deutschland werden die Aufgaben nach den Europäischen Übereinkommen durch zentrale Behörden wahrgenommen, die von den Ländern bestimmt wurden. Für die Erledigung von Zustellungs- und Amtshilfeersuchen nach diesen Übereinkommen, die im Land Nordrhein-Westfalen vorzunehmen sind, ist – als zentrale Behörde – der Regierungspräsident Köln zuständig. Auf die Verordnung über Zuständigkeiten im Amts- und Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland vom 13. November 1981 (GV. NW. S. 634/SGV. NW. 2010) wird verwiesen.

– MBl. NW. 1983 S. 542.

**Anerkennung
von Funkgeräten**

Bek. d. Innenministers v. 29. 3. 1983 –
V B 4 – 4429 – 71

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat für das in der Anlage aufgeführte Funkgerät ein Prüfzeugnis erteilt. Das Gerät, das von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geprüft wurde, entspricht den einschlägigen Richtlinien.

Anlage

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2260/SMBl. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragsschließenden Ländern anerkannt.

Anlage

Lfd. Nr.	Gegenstand	Firma	Serienprüfnummer
	25. 2. 1983		
1	Handfunk-sprechgerät Typ Teleport N, FTZ-Nr. E 432/80	AEG-Telefunken AVNN Dor- nierstr. 7, 7030 Böblingen-Hulb	FuG 10 01/82

– MBl. NW. 1983 S. 542.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 3. 1983 – I A – BD – 1237

Der Dienstausweis Nr. 89 R des Vorsitzenden Richters am Landessozialgericht Hans-Friedrich Kassenbeck, geb. am 17. 2. 1929 in Bochum, zuletzt wohnhaft in 4630 Bochum, Marktstraße 238, ausgestellt vom Präsidenten des Landessozialgerichts, ist in Verlust geraten. Herr Kassenbeck ist verstorben. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Präsidenten des Landessozialgerichts für das Land NW, Postfach 10 24 43, 4300 Essen, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1983 S. 542.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels des Amtsgerichts Velbert**

Bek. d. Justizministers v. 23. 3. 1983 –
5413 E – I B. 171

Bei dem Amtsgericht Velbert ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Velbert mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 35 mm
Umschrift: Amtsgericht Velbert
Kenn-Nummer: 35.

- MBl. NW. 1983 S. 542.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
für das Haushaltsjahr 1983
Vom 21. März 1983**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 621) und der §§ 64 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594) hat die Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am 8. Dezember 1982 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1983 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	259 696 400 DM
in der Ausgabe auf	259 696 400 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	100 000 DM
in der Ausgabe auf	100 000 DM
festgesetzt.	

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1983 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000 DM festgesetzt.

§ 5

Steuersätze werden nicht festgesetzt.

§ 6

(1) Die Verbandsumlage 1983 wird gemäß § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 11 der Zweckverbandssatzung auf 483,38 Mio DM festgesetzt. Im einzelnen werden von den Mitgliedern des Zweckverbandes folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	27,65 Mio DM
Stadt Bottrop	3,92 Mio DM
Stadt Dortmund	53,01 Mio DM
Stadt Düsseldorf	85,65 Mio DM
Stadt Duisburg	49,23 Mio DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	10,51 Mio DM
Stadt Essen	72,88 Mio DM
Stadt Gelsenkirchen	21,20 Mio DM
Stadt Hagen	13,21 Mio DM
Stadt Herne	6,00 Mio DM
Kreis Mettmann (o. St. Monheim)	14,71 Mio DM
Stadt Monheim	0,29 Mio DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	18,04 Mio DM
Stadt Oberhausen	21,95 Mio DM
Kreis Recklinghausen	20,23 Mio DM

Stadt Remscheid	3,80 Mio DM
Stadt Solingen	8,53 Mio DM
Stadt Wuppertal	52,57 Mio DM
	483,38 Mio DM

(2) Die Zweckverbandsmitglieder können die von ihnen aufzubringende Verbandsumlage um die in § 11 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung näher bezeichneten Leistungen kürzen. In der Höhe der durch das Zweckverbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes. Der Ansatz im Haushaltsplan ist daher um die von den Mitgliedern mitgeteilten Kürzungsbeträge reduziert worden, so daß sich im einzelnen folgende „bereinigten“ Umlagebeträge ergeben.

Stadt Bochum	1 280 000,00 DM
Stadt Bottrop	3 920 000,00 DM
Stadt Dortmund	- DM
Stadt Düsseldorf	66 530 000,00 DM
Stadt Duisburg	32 230 000,00 DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	10 510 000,00 DM
Stadt Essen	44 474 800,00 DM
Stadt Gelsenkirchen	17 385 590,62 DM
Stadt Hagen	- DM
Stadt Herne	2 520 000,00 DM
Kreis Mettmann (o. St. Monheim)	14 710 000,00 DM
Stadt Monheim	290 000,00 DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	70 000,00 DM
Stadt Oberhausen	15 950 000,00 DM
Kreis Recklinghausen	17 718 000,00 DM
Stadt Remscheid	90 000,00 DM
Stadt Solingen	840 000,00 DM
Stadt Wuppertal	13 770 000,00 DM
	242 088 390,62 DM

(3) Die Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes für 1983 wird auf 75 000 DM festgesetzt. Diese Umlage ist von den Mitgliedern gemäß § 11 (9) der Zweckverbandssatzung im Verhältnis der Umlagebeträge gemäß Abs. 1 aufzubringen.

§ 7

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband VRR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende vom Regierungspräsidenten Düsseldorf mit Verfügung vom 25. Februar 1983 genehmigte Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr für das Haushaltsjahr 1983 sowie der Hinweis nach § 4 Abs. 6 GO NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Duisburg, den 21. März 1983

Der Vorsitzende der Versammlung

Krings
Oberbürgermeister

- MBl. NW. 1983 S. 543.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Obergerverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
2 Stellen eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzen-
den Richterin am Obergerverwaltungsgericht bei dem Ober-
verwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1983 S. 544.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 14 v. 15. 4. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
2005	16. 3. 1983	Dreißigste Bekanntmachung der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	143
2022	18. 3. 1983	Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Rheinischen Heilpädagogischen Heime des Landschaftsverbandes Rheinland	145
	4. 3. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1983	147

– MBl. NW. 1983 S. 544.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X